

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.357.639

Wien, 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2154/J vom 6. Mai 2025 der Abgeordneten MMag. Alexander Petschnig, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

#### Zu Frage 1 und 2

- 1. Welche Dienststellen des BMF sind gegenwärtig mit der nachträglichen Aufarbeitung von Corona-Fördermaßnahmen befasst?*
- 2. Wie viele Bedienstete dieser Dienststellen sind mit der nachträglichen Aufarbeitung von Corona-Fördermaßnahmen befasst?*

Am 18. Juli 2024 wurde das COFAG Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) im Bundesgesetzblatt Nr. 86/2024 kundgemacht. Dieses Gesetz leitete ab 1. August 2024 die mittlerweile abgeschlossene Liquidation der COFAG ein und regelt ihre bisherigen Aufgaben neu. Für die Gewährung von finanziellen Leistungen und für die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen ist seit 1. August 2024 die Finanzverwaltung zuständig.

§14 Abs. 1 COFAG-NoAG legt fest, dass der für zu Unrecht bezogene finanzielle Leistungen entstandene Rückerstattungsanspruch als Abgabe im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung) gilt.

Auf dieser gesetzlichen Basis sind alle Dienststellen des FAÖ (Finanzamt Österreich) sowie die Branchenteams des FAG (Finanzamt für Großbetriebe) mit der nachträglichen Überprüfung der von der COFAG gewährten und ausbezahlten finanziellen Leistungen befasst. Diese erfolgt grundsätzlich gemeinsam mit anderen Prüfungsschwerpunkten und –inhalten, um Synergien bestmöglich zu nutzen.

In der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Zentralleitung) sind gegenwärtig die Abteilung I/12 „Steuerung des Förderwesens gem. COFAG-NoAG“ und die Abteilung I/13 „Förderrecht gem. COFAG-NoAG“ mit der nachträglichen Aufarbeitung von Corona-Fördermaßnahmen befasst.

Zum Stichtag der Anfrage sind insgesamt 8 Bedienstete mit der nachträglichen Aufarbeitung von Corona-Fördermaßnahmen befasst.

### **Zu Frage 3 bis 7**

3. Wie viele Bedienstete mussten bzw. müssen dafür von ihrer „konventionellen“ Tätigkeit bzw. Zuständigkeit abgezogen werden, um sich der nachträglichen Aufarbeitung von Corona-Fördermaßnahmen widmen zu können?

4. Wie viele Arbeitsstunden müssen für die nachträgliche Aufarbeitung der Corona-Fördermaßnahmen jährlich aufgewendet werden?

5. Welche Kosten entstehen dem Steuerzahler - insbesondere unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Aufkommen pro Bedienstetem, wie es der Rechnungshof bspw. in seinem Bericht 2014/14<sup>1</sup> aufgeschlüsselt hat - durch diese aufgrund der fragwürdigen Vergabepraxis notwendig gewordenen nachträglichen Aufarbeitung der Corona-Fördermaßnahmen?

6. Wie viele Fälle im Rahmen ihrer üblichen Zuständigkeit konnten bzw. können aufgrund der solcherart notwendig gewordenen Andersverwendung von Bediensteten nicht abgearbeitet oder überprüft werden?

**7. Welche Kosten entstehen dem Steuerzahler im Sinne eines Opportunitätskostenkalküls durch diese Andersverwendungen?**

Wie bereits dargelegt, handelt es sich beim Rückerstattungsanspruch um eine Abgabe im Sinne der BAO. Es erfolgt daher weder eine Andersverwendung noch werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihren „konventionellen“ Tätigkeiten abgezogen. Die Anzahl der eingesetzten Bediensteten orientiert sich an der Anzahl der betroffenen Fälle pro Dienststelle bzw. Branchenteam und wird im Rahmen der regulären Aufgabenwahrnehmung mitbearbeitet. Aus diesem Grund lassen sich der erforderliche Zeitaufwand sowie die Kosten weder exakt bestimmen noch zuverlässig abschätzen.

**Zu Frage 8**

*Welche strukturellen Änderungen und Reformen hat das BMF vollzogen bzw. plant das BMF, um künftige, mit den Corona-Unterstützungen vergleichbare Hilfen effizienter abwickeln zu können und deren jahrelange nachträgliche Aufarbeitung unnötig zu machen?*

Zur Umsetzung des COFAG-NoAG wurde im BMF ein Projekt aufgesetzt, das nach Projektabschluss in die Linie übergeführt wurde, die nunmehr für die Wahrnehmung der vormaligen COFAG-Agenden zuständig ist.

Fragen zur Förderungsreform werden in der im Regierungsprogramm vorgesehenen Expertenkommission bearbeitet.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

